

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Änderung der Regelung zum Alterspräsidenten (§ 1 Absatz 2 GO-BT) sowie weitere Änderungen in den §§ 93, 93a und 93b GO-BT

A. Problem

1. Der geltende § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) sieht vor, dass in der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz führt, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt. Die derzeitige Rechtslage kann nicht die für die konstituierende Sitzung nötige Parlamentserfahrung gewährleisten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein neugewählter Abgeordneter ohne jegliche Erfahrungen die konstituierende Sitzung des neugewählten Bundestages als Lebensältester zu leiten hat. Entsprechendes gilt, wenn der Präsident und seine Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, eine (der konstituierenden nachfolgende) Sitzung zu leiten (§ 8 Absatz 2 Satz 2 GO-BT), sowie wenn ein Ausschussvorsitzender und sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, eine Ausschusssitzung zu leiten.
2. In den §§ 93 und 93a GO-BT sind weiterhin redaktionelle Anpassungen der Geschäftsordnung im Hinblick auf Änderungen des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) in der Fassung vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2170) erforderlich. Die Regelung des § 93b Absatz 9 GO-BT ist gegenstandslos geworden.

B. Lösung

1. Der § 1 Absatz 2 GO-BT wird dahingehend geändert, dass künftig nicht mehr das lebensälteste Mitglied des Bundestages als Alterspräsident vorgesehen wird, sondern das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist.

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

2. In den §§ 93 und 93a GO-BT werden Verweisungen auf das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) redaktionell angepasst. § 93b Absatz 9 GO-BT wird aufgehoben.

Einstimmigkeit im Ausschuss.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt, führt das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, den Vorsitz (Alterspräsident); bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Bundestag entscheidet das höhere Lebensalter.“
2. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 3 und 8“ durch die Angabe „§§ 5 und 7“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 9 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 5“ ersetzt.
3. In § 93a Absatz 4 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
4. § 93b Absatz 9 wird aufgehoben.

Berlin, den 27. April 2017

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Johann Wadehul
Vorsitzender

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Dr. Petra Sitte
Berichterstatterin

Britta Habelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Bernhard Kaster, Sonja Steffen, Dr. Petra Sitte und Britta Haßelmann

1. Anlass der Beratung

Der Ältestenrat hat in seinen Sitzungen am 23. und am 30. März 2017 die Anregung des Präsidenten des Deutschen Bundestages eingehend diskutiert, dass künftig nicht mehr das lebensälteste, sondern das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied Alterspräsident bei dessen konstituierender Sitzung sein solle. Damit könne sichergestellt werden, dass ein Mitglied die erste Sitzung des neugewählten Bundestages leite, das über ausreichende parlamentarische Erfahrungen verfüge. Entsprechendes gelte für den Fall, dass der Präsident und seine Stellvertreter gleichzeitig verhindert seien, eine (der konstituierenden nachfolgende) Sitzung zu leiten (§ 8 Absatz 2 Satz 2 GO-BT), sowie für die Vertretung im Falle einer gleichzeitigen Verhinderung eines Ausschussvorsitzender und seines Stellvertreters, eine Ausschusssitzung zu leiten. Der Ältestenrat hat dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung einen Formulierungsvorschlag für eine Neufassung des § 1 Absatz 2 GO-BT zugeleitet und gebeten, den Vorschlag umfassend zu prüfen.

2. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 GO-BT)

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 40. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 27. April 2017 den Änderungsvorschlag zur Geschäftsordnung hinsichtlich der Regelung des Alterspräsidenten beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die unter Nummer 1 der Beschlussempfehlung enthaltene Regelung zum Alterspräsidenten anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hebt hervor, dass für die Ausübung der Funktion des Alterspräsidenten, der die erste Sitzung des Bundestages zu eröffnen habe, eine ausreichende parlamentarische Erfahrung bei der Leitung von Sitzungen von besonderer Bedeutung sei. Dies sei nur gewährleistet, wenn ein Mitglied mit einer langen Mandatszeit diese Aufgabe wahrnehme. Bei der derzeitigen Rechtslage, nach der das lebensälteste Mitglied als Alterspräsident fungiere, sei es möglich, dass ein neu gewähltes Mitglied des Bundestages ohne jegliche Sitzungserfahrung die konstituierende Sitzung des Bundestages leite. Aufgrund seiner Geschäftsordnungsautonomie könne der Bundestag in seiner Geschäftsordnung festlegen, welches Mitglied Alterspräsident sei. Insoweit sei die Geschäftsordnung, die bisher vorsehe, dass das lebensälteste Mitglied Alterspräsident des Bundestages sei, veränderbar. Der Bundestag könne festlegen, dass künftig das Mitglied mit der längsten Mandatsdauer diese Aufgabe wahrnehme. Vergleichbare Regelungen fänden sich bereits in den Geschäftsordnungen der Landtage von Schleswig-Holstein (§ 1 Absatz 2 GO des Landtages) und Sachsen-Anhalt (§ 58 Absatz 2 GO des Landtages). Da der Bundestag sich zu Beginn einer Wahlperiode als Verfassungsorgan selbständig neu konstituiere, greife der neue Bundestag hierzu gewohnheitsrechtlich auf die Verfahrensregelungen des vorherigen Bundestages zurück, sofern dies für die Konstituierung erforderlich sei. Zu diesen Regelungen gehöre auch die Festlegung in der jeweils vorherigen Geschäftsordnung, welches Mitglied den neuen Bundestag als Alterspräsident eröffne.

Die **Fraktion der SPD** befürwortet ebenfalls eine Änderung der Regelung zum Alterspräsidenten und eine Festlegung auf das Mitglied des Deutschen Bundestages mit der längsten Mandatszeit. Für die Änderung der Regelung in § 1 Absatz 2 GO-BT sprächen Zweckmäßigkeitserwägungen, da der Alterspräsident über besondere parlamentarische Erfahrungen verfügen müsse. Hinzuweisen sei darauf, dass der Alterspräsident gerade zu Beginn einer Wahlperiode die Aufgabe habe, den neugewählten Bundestag zu repräsentieren und dem Parlament mit neuen Mitgliedern und möglicherweise neuen Fraktionen während anstehender Wahlen und Abstimmungen vorzustehen. Dies sei am ehesten bei einem Mitglied mit einer langen Mandatszeit sichergestellt und entspreche der Bedeutung des Deutschen Bundestages als dem größten und wichtigsten deutschen Parlament.

Die **Fraktion DIE LINKE.** zeigt Verständnis für den Vorschlag zur Änderung der Regelung über den Alterspräsidenten und kann diesen politisch nachvollziehen. Hinzuweisen sei jedoch darauf, dass der Bundestag auch einen

umstrittenen Alterspräsidenten aushalten müsse und könne. Wichtig sei es, die Diskussion um den Alterspräsidenten nicht zu personalisieren. Durch die geänderte Regelung zum Alterspräsidenten würden neuere Fraktionen im Bundestag, deren Mitglieder naturgemäß keine langen Mandatszeiten aufwiesen, benachteiligt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hält die angestrebte Änderung der Regelung zum Alterspräsidenten zum derzeitigen Zeitpunkt für falsch. Durch die aktuelle Diskussion werde die Rolle des Alterspräsidenten überhöht. Ein souveränes Auftreten des Bundestages sei auch hinsichtlich der Person des Alterspräsidenten erforderlich. Besser wäre es, wenn eine mögliche Änderung der Geschäftsordnung erst nach der Bundestagswahl vorgenommen würde und nicht vor der Wahl.

Zu den Nummern 2 bis 4

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt unter den Nummern 2 bis 4 der Beschlussempfehlung einstimmig, redaktionelle Änderungen in den §§ 93, 93a und 93b GO-BT vorzunehmen.

Anlass der Änderungen in §§ 93 und 93a GO-BT ist eine veränderte Paragraphenreihenfolge im Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S 2170) gegenüber der Fassung des EUZBBG vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3026).

Zu § 93b GO-BT hat der EU-Ausschuss bereits in der 17. Wahlperiode in seiner 87. Sitzung am 17. April 2013 einstimmig empfohlen, den Absatz 9 aufzuheben. Begründet wurde dieses damit, dass mit der Ausgliederung des Europabüros, der Übernahme der Zuständigkeit für die Erfassung eingehender Unionsdokumente und die Erstellung von Überweisungs- und Priorisierungsdokumenten durch die Unterabteilung Europa der Bundestagsverwaltung bereits seit dem Jahr 2007 ein wesentlicher Teil der Verfahrensgrundsätze des EU-Ausschusses obsolet geworden seien. Die übrigen für die Arbeit des EU-Ausschusses relevanten Grundsätze seien inzwischen in der GO-BT und im EUZBBG geregelt worden. Für darüber hinausgehende Regelungen bestehe kein Bedarf, so dass keine geschäftsordnungsrechtliche Verpflichtung für die Aufstellung von Verfahrensgrundsätzen mehr notwendig sei.

Berlin, den 27. April 2017

Bernhard Kaster
Berichtersteller

Sonja Steffen
Berichterstatteerin

Dr. Petra Sitte
Berichterstatteerin

Britta Haßelmann
Berichterstatteerin

